

Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität für die terrestrische Verbreitung von Hörfunk in Hamburg

Nach § 26 Abs. 3 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Achter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) vom 2./11. Dezember 2020, wird nach Beschluss des Medienrates vom 30. März 2021 bekannt gemacht, dass bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) eine UKW-Übertragungskapazität für eine terrestrische Verbreitung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet Hamburg ab dem 01. Januar 2023 zur Verfügung steht, die hiermit ausgeschrieben wird.

Im Einzelnen:

I. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Ausschreibung ist § 26 Abs. 3 MStV HSH.

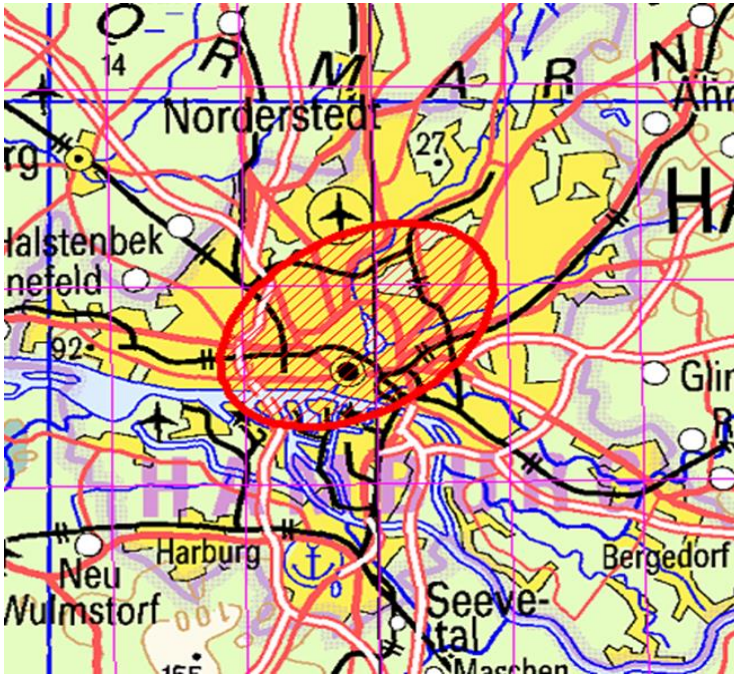
II. Versorgungsgebiet und technische Übertragungskapazität

Mit vorliegender Ausschreibung wird eine UKW-Übertragungskapazität für ein privates Hörfunkprogramm, dessen inhaltlicher Schwerpunkt sich auf Hamburg bezieht, ab dem 01. Januar 2023 ausgeschrieben. Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an **Veranstalter nichtkommerzieller lokaler Hörfunkprogramme**.

Nach § 26 Abs. 9 Satz 1 MStV HSH hat der Zuweisungsnehmer im Rahmen der verfügbaren technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass das nachfolgend näher beschriebene Versorgungsgebiet in Hamburg mit dem Programm vollständig versorgt wird. Der zukünftige Versorgungsgrad soll mindestens der mit der Frequenz 93,0 MHz

bei einer Sendeleistung von 0,075 kW (75 Watt) zu erreichenden Versorgung entsprechen.

Mit den zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten sollen die mit folgender polygonaler Darstellung umrissenen Gebiete mit guter Signalqualität (gemäß Richtlinie FTZ 175 R4 und ITU-Recommendation BS 412-9) versorgt werden.



Der Zuweisungsnehmer hat auf der Grundlage des § 57 Telekommunikationsgesetz den Sendebetrieb zu organisieren oder zu beauftragen bzw. kann den Sendernetzbetrieb der Auswahl durch die Bundesnetzagentur überlassen. Hierzu steht die benannte Frequenz zur Verfügung. Der Sendernetzbetrieb kann ggf. auch mit anderen als der vorgenannten Frequenz erfolgen, sofern die Mindestversorgungsverpflichtung eingehalten wird. Unwesentliche Abweichungen bleiben möglich.

III. Antragstellung

- 1 Der Antrag auf die Erteilung der Zuweisung der UKW-Übertragungskapazität für das Stadtgebiet Hamburg kann von privaten Veranstaltern für ein lokales nichtkommerzielles 24stündiges Hörfunkprogramm gestellt werden.

2. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien (§ 26 Abs. 6 MStV HSH) erforderlich sind. Zudem setzt die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms das Vorliegen einer Zulassung voraus. Eine Zulassung kann erforderlichenfalls mit dem Antrag auf Zuweisung der in Rede stehenden UKW-Übertragungskapazität beantragt werden. Informationen zum Verfahren der MA HSH für die Zulassung von Hörfunkprogrammen nach §§ 17 ff. MStV HSH sind beim Direktor der MA HSH erhältlich und können auch im Internet unter <https://www.ma-hsh.de/service/formulare.html> abgerufen werden.
3. Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als UKW-Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, wirkt die MA HSH nach § 26 Abs. 4 MStV HSH zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die MA HSH eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der in § 26 Abs. 6 MStV HSH enthaltenen Bewertungskriterien. Bei der Antragstellung sind daher Angaben zu den in der **Anlage** aufgeführten Punkten erforderlich. Hierfür steht unter www.ma-hsh.de ein Onlineformular zur Verfügung. Die ausgefüllte und unterschriebene Anlage ist dem schriftlichen Antrag beizufügen.
4. Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens zehn Jahre ist zulässig (§ 26 Abs. 7 MStV HSH).
5. Hiermit gibt die MA HSH ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.
- 5.1 Die Anträge sind zu richten an den Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Rathausallee 72-76, 22846 Norderstedt.

Die Antragsfrist endet am **4. Juni 2021 12:00 Uhr** (Ausschlussfrist).

- 5.2 Die Anträge sind innerhalb der Antragsfrist schriftlich mit allen erforderlichen Anlagen bei der MA HSH einzureichen. Zudem sind die Anträge nebst Anlagen innerhalb dieser Frist per E-Mail an direktor@ma-hsh.de zu senden.
- 6 Mit dieser Ausschreibung übernimmt die MA HSH keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung bzw. Unterstützung von Rundfunkveranstaltern. Gleichwohl ist eine Förderung nichtkommerzieller Veranstalter nach § 55 Abs.2 Satz 2 MStV HSH möglich. Gemäß Punkt 2.1 der MA HSH Richtlinie für die Förderung nichtkommerzieller lokaler Rundfunkveranstalter und lokaljournalistischer Projekte bezieht sich die Förderung vorrangig auf Infrastrukturkosten des terrestrischen Sendebetriebs (Leitungskosten, Kosten für Standort-, Sender- und Antennennutzung), und anfallende Entgelte für GEMA und GVL.
- 7 Für die Erteilung der Zuweisung der UKW-Übertragungskapazität sowie erforderlichenfalls der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk ist nach § 48 Abs. 2 MStV HSH jeweils eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- 8 Antragsteller sollen sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden erklären.
- 9 Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zu dieser Ausschreibung an Frau Dr. Caroline Hahn (Tel. 040/369005-35, hahn@ma-hsh.de).

Norderstedt, den 31. März 2021

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor